

Beitragsordnung BSV AOK Dresden e. V.

1. Die Beitragsordnung regelt die Pflichten der Mitglieder zur Entrichtung von Beiträgen an den Verein.
2. Die Höhe der Monatsgrundbeiträge (siehe Anlage) wird grundsätzlich von der Mitgliederversammlung beschlossen.
3. In Härtefällen ist ein Antrag auf Änderung der Beitragshöhe an den Vorstand zu stellen, der über Abweichungen gegenüber der Anlage zur Beitragsordnung für den jeweiligen Einzelfall entscheidet. Es sind entsprechende Nachweise beizufügen.
4. Im Mitgliedsbeitrag ist die Sportversicherung des Landessportbundes Sachsen inbegriffen.
5. Bei vom Mitglied zu vertretenden Unregelmäßigkeiten, insbesondere bei ungedecktem Konto oder vorzeitiger Rücknahme der Einzugsermächtigung können Aufwandspauschalen erhoben werden (siehe Anlage). Gebühren der Banken gehen zu Lasten des verursachenden Mitglieds.
6. Die Mitgliedsbeiträge werden per Lastschriftverfahren quartalsweise eingezogen. Sie werden jeweils in der Quartalsmitte für das laufende Quartal fällig. Dies ist in der Regel an folgenden Tagen: 14.02., 15.05., 15.08., 15.11. bzw. dem darauf folgenden Arbeitstag. Gebühren und Aufwandspauschalen werden direkt nach ihrer Verursachung fällig.
7. Änderungen der Bankverbindung sind dem Finanzvorstand schriftlich mitzuteilen.
8. Zur Deckung von Mehrausgaben können für einzelne Abteilungen zusätzliche Beiträge und Umlagen erhoben werden.
9. Die Beitragsordnung tritt mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 29.03.2012 in Kraft.

Zuletzt geändert wurde am 18.04.2016 Punkt 6 (Verlegung der Fälligkeit vom Quartalsende auf Quartalsmitte) mit Wirkung ab 3. Quartal 2016. Die Änderung wurde gemäß Satzung durch Vorstandsbeschluss autorisiert.

Anlage

Anlage zur Beitragsordnung BSV AOK Dresden e. V.

Stand: 29.03.2012

A. Monatsgrundbeitrag pro Person für **Mitarbeiter der AOK PLUS** und deren Familienangehörige

1. voll 4,00 Euro
2. ermäßigt 2,50 Euro
(Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Azubis,
Vollzeitstudenten, Rentner, Mitglieder in Elternzeit)

Als Familienangehörige gelten Eltern, Geschwister, Kinder und Lebenspartner.

B. Monatsgrundbeitrag pro Person für **betriebsfremde Mitglieder**

1. voll 6,00 Euro
2. ermäßigt 3,00 Euro
(Kinder und Jugendliche bis 16 Jahre, Schüler, Azubis,
Vollzeitstudenten, Rentner, Mitglieder in Elternzeit)

C. Fördermitglieder

Der Monatsbeitrag für Fördermitglieder, die nicht am aktiven Sportleben im Verein teilnehmen, beträgt mindestens 1 Euro, wenn sie am aktiven Sportleben teilnehmen, mindestens den entsprechenden Monatsgrundbeitrag

D. Für den finanziellen Mehraufwand einzelner Abteilungen kann von deren Mitgliedern ein **Zusatzbeitrag** erhoben werden.

E. Bei dauerhafter Nutzung mehrerer Sportangebote kann ein **erhöhter Monatsgrundbeitrag** erhoben werden.

F. Gebühren und Aufwandspauschalen

Bei Fehlschlägen der automatischen Abbuchung (z. B. wegen erloschenem oder ungedecktem Konto) wird neben den Gebühren der Bank eine Aufwandspauschale von 5,00 Euro erhoben. Auf die Aufwandspauschale kann bei erstmaliger Fehlbuchung verzichtet werden.

G. Ermäßigter Beitrag

Schüler, Azubis, Vollzeitstudenten und Mitglieder in Elternzeit müssen im Abstand von jeweils 12 Monaten den Nachweis erbringen, dass der Ermäßigungsgrund noch vorliegt. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt die Umstellung auf den vollen Beitragssatz.

Bei Kindern bis 16 Jahren erfolgt die Beitragsumstellung mit der Vollendung des 16. Lebensjahres, insofern bis dahin kein Nachweis eines anderen Ermäßigungsgrundes erbracht wurde.

H. Mitgliedschaft von Gruppen

Für Sportgruppen insbesondere aus Kindergärten und Schulen sind abweichend von Punkt A und B gruppenbezogene Mitgliedsbeiträge möglich. Die Höhe des Gruppenbeitrags wird vom Vorstand festgesetzt.

I. Kurzzeitmitgliedschaft

Für zeitlich begrenzte Mitgliedschaften kann abweichend von oben stehenden Regelungen ein fester Beitragssatz festgelegt werden. Dieser wird einmalig fällig. Der Beitragssatz wird vom Vorstand festgesetzt.